



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

10.11.2022

Sitzung des Stadtrates am 23.11.2022

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Zweitwohnungssteuer

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04835

TOP: 11.21

Antwort der Verwaltung:

- 1. Welche Altersstruktur ergibt sich aus der Datenübermittlung der Meldebehörde hinsichtlich der Zweitwohnungssteuerzahlenden? (Bitte um Angabe für die Altersbereiche 18-25 Jahre, 26-65 Jahre und 66 Jahre und älter, jeweils in Prozent!)**

Die Altersstruktur der Steuerpflichtigen wird nicht erfasst, da diese für die steuerliche Veranlagung nicht notwendig ist. Lediglich die Tatsache des Vorliegens der Volljährigkeit ist ausschlaggebend für die Steuerpflicht.

- 2. Wo haben die Zweitwohnungssteuerzahlenden ihren Hauptwohnsitz? (Bitte um Angabe: Sachsen-Anhalt, andere Bundesländer, Länder der Europäischen Union und andere, jeweils in Prozent!)**

Eine statistische Erfassung des Ortes der Hauptwohnung im melderechtlichen Sinn wird durch die Stadt Halle (Saale) nicht durchgeführt. Die Hauptwohnungen der Steuerpflichtigen sind bundesweit verteilt. Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Der Ort der Hauptwohnung ist insoweit für die Besteuerung unbeachtlich.

- 3. Während 2020 noch 526,9 TEUR aus der Zweitwohnungssteuer in Stadtkasse flossen, waren es 2021 nur 67,6 TEUR. Ist der starke Rückgang der Einnahmen ausschließlich in der Corona-Pandemie begründet?**

Die Einnahmen betrugen im Jahr 2020 274,4 TEUR und im Jahr 2021 319,8 TEUR. Bei denen in der Fragestellung aufgeführten Zahlen handelt es sich um die gebuchten Anordnungen im SOLL. Diese Differenz ist durch eine fälschlicherweise doppelt erzeugte SOLL-Stellung des IT-Dienstleisters im Dezember 2020 zu begründen. Dieser Fehler wurde im Januar 2021 korrigiert. Dies hatte keinen Einfluss auf die relevanten IST-Einnahmen.

- 4. Wurden während der Pandemie Anträge auf Aussetzung oder Minderung der Zweitwohnungssteuerzahlung gestellt?**

Im betreffenden Zeitraum wurden, wie auch in den vergangenen Steuerjahren üblich, Anträge auf Stundung und (Teil-)Erlass der Zweitwohnungssteuer gestellt.

- 5. Wenn ja, welche Mindereinnahmen resultieren daraus für die Stadt Halle (Saale)?**

Im Ergebnis sind keine Mindereinnahmen nicht zu verzeichnen.

Bürgermeister